

Pressemitteilung

Nr. 023/ 2020 – 29. April 2020

Antrag auf Kurzarbeitergeld: die fünf häufigsten Fehler

In diesen Zeiten müssen wir uns häufig mit Dingen beschäftigen, die neu für uns sind. Das Thema Kurzarbeit ist dafür ein Beispiel. Um Firmen das Ausfüllen des Antrags zu erleichtern und damit die Geldauszahlung zu beschleunigen, hat die Regionaldirektion Bayern auf der Internetseite (<https://www.arbeitsagentur.de/vor-ort/rd-by/Kurzarbeitergeld-Covid-19>) unter dem Thema Kurzarbeitergeld den Punkt: „Die fünf häufigsten Fehler bei der Beantragung von Kurzarbeitergeld“ aufgenommen.

Bitte beachten Sie die Hinweise, damit es nicht zu unnötigen Verzögerungen bei der Bearbeitung kommt. Ihren ausgefüllten Antrag senden Sie uns entweder über den eService oder per Post zu. „Wir haben leider festgestellt, dass Anträge auf Kurzarbeitergeld und Abrechnungslisten häufig fehlerhaft oder unvollständig eingehen. Diese Anträge und Abrechnungslisten können dann nicht bearbeitet werden und müssen wieder an die jeweiligen Arbeitgeber zur Korrektur oder Vervollständigung zurückgesandt werden“, erklärt Elsa Koller-Knedlik, Vorsitzende der Geschäftsführung der Agentur für Arbeit Augsburg. „Ein weiterer Service um die Antragsunterlagen schneller an uns zu senden ist unsere App, mit der Sie die Unterlagen über das Smartphone versenden können. Die App gibt es im Google-Play- und im Apple-Store“, führt Koller-Knedlik weiter aus.

Welche fünf Fehler werden am häufigsten gemacht und wie können sie behoben werden?

- 1. Es wird nur ein Teil des Antrags eingereicht:**
Der Antrag besteht aus den beiden Vordrucken Kug 107 – „Kurzantrag auf Kug“ und Kug 108 – „Kug-Abrechnungsliste“, die beide zusammen eingereicht werden müssen.
- 2. Es wird Kurzarbeitergeld für Auszubildende und geringfügig beschäftigte Arbeitnehmer beantragt:**
Hier ist zu beachten, dass geringfügig Beschäftigte grundsätzlich keinen Anspruch auf Kurzarbeitergeld haben. Auszubildende bekommen grundsätzlich erst nach dem 6-wöchigen Entgeltfortzahlungszeitraum Kurzarbeitergeld, § 19 Abs. 1 Nr.2 BBiG.
- 3. Es wird Kurzarbeitergeld für gekündigte Arbeitnehmer abgerechnet:**
Gekündigte Arbeitnehmer haben keinen Anspruch, da der Sinn des Kurzarbeitergeldes, der Erhalt des Beschäftigungsverhältnisses, in diesen Fällen nicht erreicht werden kann.
- 4. Bei der Berechnung des Kurzarbeitergeldes werden auch sozialversicherungsfreie Entgeltbestandteile sowie Einmalzahlungen mit herangezogen:**
Auf diesen Punkt ist bei der Berechnung besonders zu achten. Grundlage für die Kug-Berechnung ist das laufende sozialversicherungspflichtige Entgelt.
- 5. Tatsächlich gezahltes Arbeitsentgelt wie Feiertagsvergütung wird nicht als Ist-Entgelt aufgeführt:**
Auch bei sog. Kurzarbeit 0, wenn also gar nicht mehr gearbeitet wird, fällt Feiertagsvergütung an, die als erzielt Entgelt bei der Berechnung zu berücksichtigen ist.

